



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 01/2025

Donnerstag, den 02.01.2025

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025;
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 226
Deggendorf;
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gem. § 32 BWO

Seite 1

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 226 Deggendorf**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt (BGBl. 2024 I Nr. 435).

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist
- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist
- Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436)

2 Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

3 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

5 Einreichungsfrist und -ort der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 226 Deggendorf lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Kreiswahlleiterin
Landratsamt Deggendorf
Postfach 1555
94455 Deggendorf

Haus- und Paketanschrift

Die Kreiswahlleiterin
Landratsamt Deggendorf
Herrenstr. 18
94469 Deggendorf

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 226 Deggendorf befindet sich im **Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 34, EG.**

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

6 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

6.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Bewerber kann nur sein,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

6.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagenen Bewerber wählbar ist).
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu Nr. 6.4 unten).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18** zur BWO.

6.3 Unterzeichnende

- **Kreiswahlvorschläge von Parteien**

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 6.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

- **Andere Kreiswahlvorschläge**

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (hierzu auch Nr. 6.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

6.4 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hierzu auch 6.3), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden,

auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO).

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Der Kreiswahlleiter vermerkt im Kopf der Formblätter die in § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 BWG, ist der Nachweis der Wahlberechtigung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 und 3 BWO zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

7 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlages durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

8 Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) können bei der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises angefordert werden (siehe Nr. 6.4 oben).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an die Kreiswahlleiterin. Bei diesem können die Formblätter auch zum Selbstausfüllen bezogen werden.

Die Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 34, Telefon 0991-3100-259, Telefax 0991-3100 41 257, E-Mail: Kommunalreferat@lra-deg.bayern.de.

Deggendorf, 30.12.2024
Die Kreiswahlleiterin

gez.
Dr. Becker
Regierungsdirektorin